

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 9.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht	
Mitteilung zur Kenntnis 13/277/2026	5
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge _12.06.2026 13/277/2026	6
TOP Ö 10.1 Budgetergebnis 2025 des Amtes 13	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/296/2026	7
Amt 13 Budgetabrechnung 2025 13-2/296/2026	8
TOP Ö 10.2 Budgetergebnis Amt 16 Personalrat 2025	
Mitteilung zur Kenntnis PR/016/2026	9
Amt 16_PR Budgetabrechnung 2025 PR/016/2026	10
TOP Ö 10.3 Amt 37 - Budgetergebnis 2025	
Mitteilung zur Kenntnis 37/065/2026	11
Amt 37 - Budgetabrechnung 2025 37/065/2026	13
TOP Ö 10.4 Budgetergebnis 2025 Amt 11	
Mitteilung zur Kenntnis 113/120/2026	14
Amt 11 Budgetabrechnung 2025 113/120/2026	16
TOP Ö 10.5 Budgetergebnis 2025 Amt 30	
Mitteilung zur Kenntnis 30/140/2026	17
Amt 30 Budgetabrechnung 2025 30/140/2026	18
TOP Ö 10.6 Budgetergebnis 2025 des Amtes 34	
Mitteilung zur Kenntnis 34/028/2026	19
Budgetabrechnung 2025 34/028/2026	20
TOP Ö 10.7 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des GME (Amt 24)	
Beschlussvorlage 241/058/2026	21
Amt 24 Budgetabrechnung 2025 241/058/2026	24
TOP Ö 10.8 Übertragung des Budgetergebnisses 2025 des Amtes 33	
Beschlussvorlage 331/001/2026	26
Amt 33 Budgetabrechnung 2025 331/001/2026	28
TOP Ö 11 Personalbericht 2025	
Beschlussvorlage 11/078/2026	29
TOP Ö 12.1 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IP-Nr. 211J.351, Michael-Poeschke-Grundschule, Einrichtung Ganztagsbetreuung (Mensakücheneinrichtung im Erweiterungsbau für den kooperativen Ganzttag)	
Vorlage Mittelbereitstellung 40/284/2026	30
Entwurfsplanungsbeschluss Modellprojekt Kooperativer Ganzttag Michael-Poeschke-Schule vom 14.05.2024 40/284/2026	33
TOP Ö 13 Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 30/139/2026	41
Anlage 1 Satzungsentwurf _18_05_2026 30/139/2026	43
Anlage 2 Synopse_Stand_18_05_2026 30/139/2026	48
TOP Ö 14 Kulturamt - Abteilung 472 Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung: Erhöhung der Eintrittspreise	
Beschluss Stand: 29.04.2026 47/146/2026	57

Eintrittspreise für das Kunstpalais 47/146/2026	59
TOP Ö 15 Kulturamt - Abteilung 473 Jugendkunstschule und Kinderkulturbüro: Anpassung der Teilnahmeentgelte für Kurse der Jugendkunstschule (JuKS) Beschluss Stand: 29.04.2026 47/147/2026	61
TOP Ö 16 Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss Beschlussvorlage 510/170/2026	64

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 17.06.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht | 13/277/2026
Kenntnisnahme |
| 10. | Budgetergebnisse 2025 | |
| 10.1. | Budgetergebnis 2025 des Amtes 13 | 13-2/296/2026
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Budgetergebnis Amt 16 Personalrat 2025 | PR/016/2026
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Amt 37 - Budgetergebnis 2025 | 37/065/2026
Kenntnisnahme |
| 10.4. | Budgetergebnis 2025 Amt 11 | 113/120/2026
Kenntnisnahme |
| 10.5. | Budgetergebnis 2025 Amt 30 | 30/140/2026
Kenntnisnahme |
| 10.6. | Budgetergebnis 2025 des Amtes 34 | 34/028/2026
Kenntnisnahme |
| 10.7. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des GME (Amt 24) | 241/058/2026
Gutachten |
| 10.8. | Übertragung des Budgetergebnisses 2025 des Amtes 33 | 331/001/2026
Beschluss |
| 11. | Personalbericht 2025 | 11/078/2026
Einbringung |

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 12. | Mittelbereitstellungen | |
| 12.1. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IP-Nr. 211J.351, Michael-Poeschke-Grundschule, Einrichtung Ganztagsbetreuung (Mensa-kücheneinrichtung im Erweiterungsbau für den kooperativen Ganztag) | 40/284/2026
Gutachten |
| 13. | Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen | 30/139/2026
Gutachten |
| 14. | Kulturamt - Abteilung 472 Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung: Erhöhung der Eintrittspreise | 47/146/2026
Beschluss |
| 15. | Kulturamt - Abteilung 473 Jugendkunstschule und Kinderkulturbüro: Anpassung der Teilnahmeentgelte für Kurse der Jugendkunstschule (JuKS) | 47/147/2026
Beschluss |
| 16. | Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss | 510/170/2026
Gutachten |
| 17. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 9. Juni 2026

STADT ERLANGEN
gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/277/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 05.06.2026 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 06/2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 05.06.2026

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
030/2026	12.05.2026	SPD	Berichts Antrag zum HFPA zur Einführung einer „Bergkönig*in“	II/23	voraussichtl. Einbringung am 22.07.2026 im HFPA
035/2026	20.05.2026	SPD, Grüne Liste, Erlanger Linke, FWG, Kli- maliste	Fraktions- und gruppenübergreifender Antrag: Antrag zum Neuerlass der Gemeindefassung –	III/30	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/296/2026

Budgetergebnis 2025 des Amtes 13

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 13 beträgt	305.998,33
	(2024: -18.942,93 Euro, 2023: -94.761,53 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00 Euro
	für das 2.Halbjahr	0,00 Euro
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	7.349,93
	(2024: 26.164,72 Euro, 2023: 101.275,23 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Standardabsenkungen bzw. Reduzierungen in den Bereichen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen sowie Reduzierung von Projektaktivitäten und Zuschussvergaben.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden.	

Anlagen: Amt 13 Budgetabrechnung 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 13 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025			
Erträge	Aufwendungen		
418.300,00	-1.016.350,00	-598.050,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	5.000,00		MNB Nr. 56: Investitionszuschuss Naschgarten, Finanzierung aus dem Klimabudget (MUmb. f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 531201)
	2.349,93		MNB Nr. 79: Investitionszuschuss Steckersolaranlagen für den öffentlichen Raum, Finanzierung aus dem Klimabudget (MUmb. f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 531201)
	-17.083,91		MNB Nr. 88: Finanzierung Werkstudent*innen aus dem Sachmittelbudget, Januar bis August 2025 (MUmb. f. SK 501911, 502911, 503912 v. SK 501301, 502301, 503201 / PKB)
	-2.640,39		MNB Nr. 89: Finanzierung Praktikant*innen aus dem Sachmittelbudget, Januar bis August 2025 (MUmb. f. SK 501911 v. SK 501301 / PKB)
	-11.162,71		MNB Nr. 159: Finanzierung Werkstudent*innen aus dem Sachmittelbudget, September bis Dezember 2025 (MUmb. f. SK 501911, 502911, 503912 v. SK 501301, 502301, 503201 / PKB)
0,00	-23.537,08		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
Amt 13 Budgetabrechnung 2025			
418.300,00	-1.039.887,08	-621.587,08	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
360.313,12	-680.405,30	-320.092,18	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-57.986,88	359.481,78		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		301.494,90	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		4.503,43	Reisekosten für Mitarbeitende anderer Referate
		305.998,33	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
PR

Verantwortliche/r:
Personalrat

Vorlagennummer:
PR/016/2026

Budgetergebnis Amt 16 Personalrat 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
PR, Amt 20

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 16 Personalrat beträgt	1.109,79
	(2024: 240,12Euro, 2023: -12.706,70 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0,00
	(2024: 00,00 Euro, 2023: 0,00 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Aufgrund des Ausgleichs der außerplanmäßigen Aufwendungen für die Anmietung von Räumen für Personalversammlungen durch Amt 20 konnte ein positives Budgetergebnis erzielt werden.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden.	

Anlagen: Budgetdokumentation 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

16 PR Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
0,00	-10.300,00	-10.300,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

16 PR Budgetabrechnung 2025

0,00	-10.300,00	-10.300,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
0,00	-15.136,94	-15.136,94	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
0,00			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	-4.836,94		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-4.836,94	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		5.946,73	Außerplanmäßiger Aufwendungen für die Anmietung von Räumen für Personaversammlungen
		1.109,79	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/37

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/065/2026

Amt 37 - Budgetergebnis 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
1.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 37 beträgt	94.578,58
	(2024: 59.804,37 Euro, 2023: 91.940,79 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	
	(2024: 0,00 Euro, 2023: 0,00 Euro)	0,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	

	Die Mehrerträge sind zurückzuführen auf die Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung; darüber hinaus konnten auf der Grundlage des Art. 28 BayFwG mehr Einsätze abgerechnet werden. Durch das Anfang 2025 bei der Feuerwehr erstmalig in den Dienst gestellte Ölspurbeseitigungsfahrzeug für die Durchführung einer professionellen Ölspurbeseitigung im Auftrag des Tiefbauamtes als Straßenbaulastträger konnten entsprechende Einnahmen generiert werden. Ein weiteres Plus an Erträgen resultiert aus Leistungen des Bundes und des Landes für vorverauslagte Unterhaltskosten der Fahrzeuge für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie für die Einsätze der Hilfeleistungskontingente im Jahr 2024 und dem Zuschuss des Freistaat Bayern für die im Mai 2025 durchgeführte große Katastrophenschutzvollübung. Die Mehraufwendungen beruhen auf den sehr stark gestiegenen Reparatur- und Unterhaltskosten für die Einsatzfahrzeuge und die Einsatzgerätschaften, den Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ölspurbeseitigungsfahrzeugs (u.a. Entsorgungskosten für das aufgenommene Schmutzwasser), den insgesamt mehr Einsätzen im vergangenen Jahr mit den damit verbundenen Mehrkosten und den notwendigen Kosten (Führerscheine, Dienstkleidung, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen etc.) im Zusammenhang mit dem „unbezahlbaren“ Dienst der über 500 ehrenamtlich Aktiven in den 13 Freiwilligen Feuerwehren.
1.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden.

Anlagen: Amt 37 – Budgetabrechnung 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 37 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
478.300,00	-588.000,00	-109.700,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 37 Budgetabrechnung 2025

478.300,00	-588.000,00	-109.700,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
680.158,05	-695.279,47	-15.121,42	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
201.858,05			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
	-107.279,47	94.578,58	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		94.578,58	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/120/2026

Budgetergebnis 2025 Amt 11

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 11 beträgt	473.155,69
	(2024: -78.634,69 Euro, 2023: 0 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0
	für das 2.Halbjahr	32.683,89
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	32.683,89
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0
	(2024: 0 Euro, 2023: 3.325 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Das Gesamtbudgetergebnis des Personal- und Organisationsamtes hängt von vielen äußeren, bei der Budgetaufstellung nicht vorhersehbaren und auch nicht steuerbaren Einflüssen ab, insbesondere von Personalkostenerstattungen und Abfindungen im Rahmen von Personalwechseln sowie von Personalkostenzuschüssen, die bei Budgetaufstellung nicht feststehen.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	
	Das Arbeitsprogramm 2025 des Personal- und Organisationsamtes wurde im Wesentlichen planmäßig umgesetzt. Abweichungen ergaben sich insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer externer Einflüsse sowie unterjähriger Priorisierungsanpassungen. Insbesondere führten zusätzliche bzw. veränderte Anforderungen im Bereich der Personalwirtschaft, der Organisationsentwicklung sowie gesetzliche und tarifliche Änderungen zu einer teilweisen Anpassung der vorgesehenen Maßnahmen. Darüber hinaus wirkten sich kurzfristige Personalwechsel, erhöhte Abstimmungsbedarfe sowie projektbezogene Sonderaufgaben auf die zeitliche Umsetzung einzelner Vorhaben aus. Nicht bzw. nicht vollständig umgesetzte Maßnahmen wurden – sofern weiterhin fachlich erforderlich – in die Folgeplanung überführt oder befinden sich in fortgeschrittener Bearbeitung.	

Anlage: Amt 11 Budgetabrechnung 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 11 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025			
Erträge	Aufwendungen		
2.700.400,00	-2.218.900,00	481.500,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)
	78.634,69		MNB Nr. 32: Ausbuchung Verlustvortrag gem. STR-Beschluss vom 26.06.2025 (MUmb. f. SK 551701 / Amt 20 v. SK 545101 und 545201)
	32.683,89		MNB Nr. 151: Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 4. Quartal (MUmb. f. SK 501301 / PKB v. SK 543141)
0,00	0,00		Übertrag aus Beiblatt
0,00	111.318,58		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)
Amt 11 Budgetabrechnung 2025			
2.700.400,00	-2.107.581,42	592.818,58	Fortgeschriebenenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
4.131.328,08	-1.899.101,68	2.232.226,40	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
1.430.928,08			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	208.479,74		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		1.639.407,82	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-1.166.252,13	Überplanmäßige Erträge aus der Servicemitgliedschaft im Bay. Versorgungsverband: Berücksichtigung von Erträgen aus der Zahlung von Abfindungen durch von der Stadt zu einem anderen Dienstherr versetzte Beamten. Erträge sind unter den Sachkonten 448* (Sachkostenbudget) zu buchen aber dem Grunde nach Personalerträge.
		473.155,69	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/140/2026

Budgetergebnis 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 30 beträgt	37.852,97
	(2024: - 4.671,69 Euro, 2023: 0 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0
	für das 2.Halbjahr	0
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0
	(2024: 0 Euro, 2023: 0 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Die Einnahmen aus dem Bußgeldbereich fielen 2025 höher aus, als dies aus dem Mittelwert der letzten Jahre zu erwarten gewesen wäre.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden.	

Anlagen: Amt 30 Budgetabrechnung 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 30 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
149.000,00	-50.200,00	98.800,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 30 Budgetabrechnung 2025

149.000,00	-50.200,00	98.800,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
181.809,38	-45.156,41	136.652,97	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
32.809,38			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
	5.043,59	37.852,97	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		37.852,97	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/34

Verantwortliche/r:
Standesamt

Vorlagennummer:
34/028/2026

Budgetergebnis 2025 des Amtes 34

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 34 beträgt (2024: 1.109,77 Euro, 2023: 6.456,95 Euro)	4.758,64
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen (2024: 0,00 Euro, 2023: 0,00 Euro)	0,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf: Einsparungen in Höhe von 13.731,69 € und Mindererträge in Höhe von 8.973,05 €	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte übererfüllt werden: Das beschlossene Arbeitsprogramm für das Jahr 2025 sah Aufwendungen iHv 138.400,00 EUR und ein Saldo iHv 171.500,00 EUR vor. Tatsächlich erhöhten sich die Erträge geringfügig, während die Aufwendungen sich erheblich auf 119.200,00 EUR reduzierten, sodass sich das Saldo erfreulicherweise auf 191.300,00 EUR erhöhte.	

Anlagen: Budgetabrechnung 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 34 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
319.400,00	-132.900,00	186.500,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 34 Budgetabrechnung 2025

319.400,00	-132.900,00	186.500,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
310.426,95	-119.168,31	191.258,64	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-8.973,05	13.731,69		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		4.758,64	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		4.758,64	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/058/2026

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.06.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des GME (Amt 24) in Höhe von 1.260.251,91 € wird zugestimmt.

Das Ergebnis ist entsprechend Nr. 1.2.10 der Regeln für die Budgetierung in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen. Nach Abzug einer freiwilligen Rückgabe in Höhe von 260.251,91 € sind 1.000.000 € für die unter Nr. 2.3 aufgeführten Instandhaltungs-/setzungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2026 zu verwenden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Unterhalt der stadteigenen baulichen Anlagen
- straffe Abwicklung von Unterhaltsmaßnahmen und Finanzierung weiterer dringender Bedarfe

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2025 des GME beträgt **1.260.251,91 €** und entspricht dem Ergebnis des Sachmittelbudgets per 31.12.2025.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

2024	-	498.891,47 €	2021	-	1.059.173,63 €
2023		1.107.309,47 €	2020	-	981.825,72 €
2022		0,00 €	2019		1.347.127,16 €

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entfallen Übertragungen aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget.

2.3. Folgende Verwendung des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

dringend notwendige Maßnahmen des Bauunterhalts		
Sachgebiete 242-1/6 Bauunterhalt		
Goldwitzerstr.27	Sanierung RWA-Öffnungen im Dach	15.000 €
Friedrichstr. 17	Sandsteinsockelsanierung	50.000 €
E-Werk	Brandschutzsanierung Lüftung	200.000 €
Rathauptreppe	Sicherung Geländer und Stufen	70.000 €
WS/ Egon-von-Stephanie Halle	Bindersanierung	50.000 €
Bogenpassage	Instandsetzung (Budgeterhöhung)	60.000 €
		445.000 €
Sachgebiet 242-2 Elektrotechnik		
Bogenpassage	Übernahme Betreiberverantwortung Instandsetzung erg.	100.000 €
Grundschule Büchenbach Dorf	Austausch BMA	15.000 €
Grundschule Dechsendorf	Ergänzung Beleuchtung Außenbereich	10.000 €
Museumswinkel	Austausch BMA	50.000 €
Hiersemannhalle	Erneuerung BMA	25.000 €
Palais Stutterheim	Austausch BMA Zentrale	60.000 €
Grundschule Brucker Lache	Austausch BMA	15.000 €
		275.000 €
Sachgebiet 242-3 Versorgungstechnik		
Friedhof Dechsendorf	Instandsetzung WC-Anlage, Sanitär	60.000 €
Zentralfriedhof	Trinkwasserhygiene: Trennstationen	45.000 €
Bogenpassage	Beh. WC-Umbau (Pflicht Barrierefreiheit Sozialamt)	35.000 €
Rathaus	Sprinkleranlage (Tank, Wasserversorgung)	45.000 €
Rathaus	Kaltwassersatz erg.	40.000 €
KiTa Frauenaarach	Instandsetzung RLT	15.000 €
Heinrich-Kirchner-Schule	Erneuerung Trinkwasserverteiler	20.000 €
Mönauschule	Erneuerung Trinkwasserverteiler	20.000 €
		280.000 €
Gesamtsumme		1.000.000 €

Die Mittelverwendung für die aufgeführten Maßnahmen dient direkt und auch indirekt der Entlastung des Budgets zu Gunsten des allgemeinen Bauunterhalts und soll damit grundsätzlich dem weiter fortschreitenden Instandhaltungsstau entgegenwirken.

2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <i>ja, positiv*; Bestandserhalt, Sicherung „grauer Energie“</i> |
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, negativ*</i> |
| <input type="checkbox"/> | <i>nein</i> |

Anlagen: Amt 24 Budgetabrechnung 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

24 GME Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025			
Erträge	Aufwendungen		
3.996.960,00	-29.837.413,00	-25.840.453,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	109.700,00		MNB Nr. 2: Änderung Zuständigkeit Reinigungsleistungen Gerd-Lohwasser-Halle von Amt 24 zu Amt 52 (MUmb. f. SK 524102 / Amt 52 v. SK 524102, Vorabdot. 24.32GRA)
	-28.800,00		MNB Nr. 5: Miete für Ausweichquartier Jugendkunstschule Friedrichstr. 33 während der Generalsanierung Frankenhof, Januar bis Oktober 2025 (MUmb. f. SK 523111, 524908 / Vorabdot. 24.12AMV v. IP-Nr. 366C.404)
	-13.000,00		MNB Nr. 6: Anmietung Unterstellmöglichkeit Feuerwehrfahrzeuge FFW Dechsendorf und Ausweichquartiere Nutzer (MUmb. f. SK 523111, 524908 / Vorabdot. 24.12AMV v. IP-Nr. 126.408)
-2.040,00			MNB Nr. 7: Mieterträge Garagen Friedrich-List-Str. 1a, Wechsel der Zuständigkeit (MUmb. f. SK 441111 / Amt 23 v. SK 441111, Vorabdot. 24.12DEB)
	498.891,47		MNB Nr. 33: Ausbuchung Verlustvortrag gem. STR-Beschluss vom 22.05.2025 (MUmb. f. SK 551701 / Zinsaufwendungen v. SK 521112)
	254,98		MNB Nr. 57: Ämterübergreifende Beschaffung von Kunststoff-Winkelplatten (MUmb. f. SK 527191 / Amt 61 v. SK 521112 / Vorabdot. 24.21BUA)
9.100,00			MNB Nr. 72: Mietzahlung DFI im KuBiC ab 09/2025, vollständige Refinanzierung über Zuschussmittel von Amt 41 (MUmb. f. SK 530101 / Amt 41, Vorabdot. 41.252MA v. SK 441111, Vorabdot. 24.12DEB)
	-5.822,00		MNB Nr. 78: Miete für Ausweichquartier Jugendkunstschule Friedrichstr. 33 während der Generalsanierung Frankenhof, November und Dezember 2025 (MUmb. f. SK 523111, 524908 / Vorabdot. 24.12AMV v. IP-Nr. 366C.404)
-18.715,13	-34.994,24		Übertrag aus Beiblatt
-11.655,13	526.230,21		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
24 GME Budgetabrechnung 2025			
3.985.304,87	-29.311.182,79	-25.325.877,92	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
3.782.560,56	-27.848.186,57	-24.065.626,01	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-202.744,31	1.462.996,22		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		1.260.251,91	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		1.260.251,91	Bereinigtes Ergebnis
		-260.251,91	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		1.000.000,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Budgetdokumentation

Beiblatt 24 GME

Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen	Beschreibung
	-80.850,00	MNB Nr. 93: Miete für Ausweichquartier Stintzingstraße 46 während der Generalsanierung Frankenhof, Januar bis Dezember 2025 (MUmb. f. SK 523111 / Vorabdot. 24.12AMV v. IP-Nr. 366C.404)
	-5.000,00	MNB Nr. 94: Reinigungsleistungen Friedhof, Konsolidierungsscheck Ref. III, Einsparvorschlag Nr. 32, Ausgleich des Aufwands (MUmb. f. SK 524102 / Vorabdot. 24.32GRA v. SK 543192 / Amt 34)
-25.200,00		MNB Nr. 116: Zuschussmittel für Mietzahlung Brucker Gashenker / Buckenhofer Weg, Mietvertrag in 2025 noch nicht abgeschlossen, Ausgleich eingeplante Erträge bei Amt 24 (MUmb f. SK 441111, Vorabdot. 24.12DEB v. SK 530101 / Amt 41, Vorabdot. 41.252MBG)
-5.100,00		MNB Nr. 117: Zuschussmittel für Mietzahlung Heimat- und Geschichtsverein / Brauhofgasse 2b, Mietvertrag in 2025 noch nicht abgeschlossen, Ausgleich eingeplante Erträge bei Amt 24 (MUmb f. SK 441111, Vorabdot. 24.12DEB v. SK 530101 / Amt 41, Vorabdot. 41.252MC)
	50.855,76	MNB Nr. 175: Michael-Poeschke-Schule, Partnerinklusionsklasse. Herstellungsbeitrag Entwässerungsanlage (MUmb. f. IP-Nr. 211J.573 v. SK 521112, Vorabdot. 24.21BUA)
11.584,87		MNB Nr. 189: Einnahmen aus Stromspeisung sind zweckgebunden für Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (MUmb f. IP-Nr. 243.K420 v. SK 446101)
-18.715,13	-34.994,24	Übertrag

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
331/001/2026

Übertragung des Budgetergebnisses 2025 des Amtes 33

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Verlustvortrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten. Hier ist jedoch das negative Budgetergebnis auf die Durchführung des Bürgerentscheides in 2025 zurückzuführen, der Kosten in Höhe von ca. 200.000 EUR verursacht hatte. Da es sich dabei um einen Einmaleffekt handelt würde ein Übertrag des Verlusts den damit beabsichtigten Effekt verfehlen. Deshalb soll abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag i.H.v. - 45.855,11 Euro erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 beträgt	- 45.855,11
	(2024: 213.710,99 Euro, 2023: 255.175,41 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0
	für das 2.Halbjahr	0
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0
	(2024: 0 Euro, 2023: 0 Euro)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:
	Höhere Erträge im Ordnungs- und Ausländerwesen Höhere Aufwendungen aufgrund Durchführung Bürgerentscheid (Wohnraum Hindenburgstr.)
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte wie geplant erfüllt werden:
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2026 i.H.v. 0 Euro

(der Verlustvortrag wird durch Mittelentzug aus dem laufenden Budget 2026 umgesetzt)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 33 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
4.193.100,00	-1.588.900,00	2.604.200,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	1.388,71		MNB Nr. 136: Infrastrukturmaßnahmen allgem. Sicherheit und Ordnung, Ausgleich Defizit (MUmb f. IP-Nr. 122.K352 v. SK 526121)
	-6.698,50		MNB Nr. 137: Beseitigung Eichenprozessionsspinner im Rahmen der Bergkirchweih, Kostenbeteiligung Amt 23 (MUmb. f. SK 529101 v. SK 529101 / Amt 23)
0,00	-5.309,79		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 33 Budgetabrechnung 2025

4.193.100,00	-1.594.209,79	2.598.890,21	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperrern Reste)
4.612.280,95	-2.059.245,85	2.553.035,10	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
419.180,95			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	-465.036,06		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-45.855,11	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-45.855,11	Bereinigtes Ergebnis

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/078/2026

Personalbericht 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Einbringung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Gleichstellungsstelle

I. Antrag

Der Personalbericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich Personalkennzahlen sowie Schwerpunktthemen des abgelaufenen Kalenderjahres dar. Im Sinne des Klimaschutzes wird der Personalbericht ausschließlich in digitaler Form im Ratsinformationssystem und nach Beschlussfassung im Mitarbeitendenportal bereitgestellt. Er kann auch als pdf-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling, unter der E-Mail-Adresse poa@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter Telefon-Nr. 09131/86-1590 angefordert werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlage: Personalbericht 2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
IV/40-2

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/284/2026

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IP-Nr. 211J.351, Michael-Poeschke-Grundschule, Einrichtung Ganztagsbetreuung (Mensakücheneinrichtung im Erweiterungsbau für den kooperativen Ganztag)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

08.06.2026. gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen:

IP-Nr. 211J.351 Michael-Poeschke-GS, Einrichtung Ganztagsbetreuung	Kostenstelle 400090 Allgemeine Kostenstelle Amt 40	Produkt 21000010 Allgemeine Schulverwaltung	738.000 € für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
---	--	--	---

Die Verpflichtungsermächtigung soll im Haushaltsjahr 2026 für das Haushaltsjahr 2027 bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen:

IP-Nr. 365C.353V Hort Michael-Poeschke-Schule, Einrichtung	Kostenstelle 510090 Allgemeine Kostenstelle Amt 51	in Höhe von Produkt 36510010 Leistungen für alle KiTas	738.000 € bei Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
---	--	--	---

Die Verpflichtungsermächtigung ist im Haushaltsjahr 2026 bei der IP-Nr. 365C.353 für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen (veranschlagter Betrag 800.000 €).

Aufgrund der haushaltslosen Zeit bedarf die Inanspruchnahme der umgeschichteten VE einer Kreditermächtigung der Regierung von Mittelfranken.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (beantragte VE-Umschichtung)	738.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2026

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
- Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sowie ausreichender Raumkapazitäten im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke-Schule“ ab dem Schuljahr 2027/2028 wird aktuell ein Erweiterungsbau u. a. mit Räumen für den Hort, für die Ganztagsbetreuung und eine Mensa mit Zubereitungs-küche errichtet.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fertigstellung dieses Projekts ist notwendig, um den Stadtratsbeschluss vom 29.06.2023 (Vorlagen-Nr. 510/097/2023/1) zur Umsetzung der Meilensteine des Modellvorhabens Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) planmäßig realisieren zu können. Die Kinderbetreuungs-kapazitäten zur Nachmittagsbetreueung im Sprengel und den entstehenden Klassen im gebundenen Ganztags werden bereits seit Herbst 2023 ausgebaut.

Auf den Entwurfsplanungsbeschluss des Bauausschusses/Werkausschusses für den Entwässerungsbe-trieb vom 14.05.2024 (Vorlagen-Nr. 242/301/2024) über den Erweiterungsbau für das Modellprojekt „Ko-operative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule“ wird verwiesen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Ausschreibung und Beauftragung der Mensaeinrichtung im Erweiterungsbau Michael-Poeschke-Schule ist Amt 40 zuständig. Infolgedessen ist die Umschichtung an Verpflichtungsermächtigungen bei Amt 51, die die Mensaeinrichtung mit enthalten, in Höhe des benötigten Teilbetrages von 738.000 € zu Amt 40 notwendig.

Die Vergabe der Leistung ist bereits in 2026 erforderlich, um bauseitige Leistungen entsprechend

angepasst beauftragen zu können. Die Ausführung und Abrechnung der Leistung erfolgt in 2027.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlage: Entwurfsplanungsbeschluss vom 14.05.2024 (Vorlagen-Nr. 242/301/2024)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/301/2024

ZGG - Erweiterungsbau für das Modellprojekt "Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule"; Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.04.2024	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	14.05.2024	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	06.06.2024	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Bildungsausschuss	04.07.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

14, 40, 510.3, EB773, 20 z.K.

I. Antrag

1. Der Entwurfsplanung für den Erweiterungsbau an der Michael-Poeschke-Schule und den Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bestandsgebäude wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel werden zum städtischen Haushalt 2025ff. angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sowie ausreichender Raumkapazitäten im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke-Schule“ (ab Frühjahr 2027).

Herstellung der Barrierefreiheit im Seitengebäude zur Umsetzung des Partnerklassenmodells und barrierefreie Erschließung des vorhandenen Hauptgebäudes (bis Herbst 2027).

Rückbau der 2018 aufgestellten Containeranlage. Entsiegelungsmaßnahmen und Neugestaltung des Pausenhofes (bis Ende 2027).

Die Fertigstellung dieses Projekt ist notwendig, um den Beschluss 510/097/2023 zur Umsetzung der Meilensteine des Modellvorhabens Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) planmäßig realisieren zu können, nach denen die KinderbetreuungsKapazitäten zur Nachmittagsbetreuung im Sprengel und den entstehenden Klassen im gebundenen Ganztage bereits seit Herbst 2023 ausgebaut werden.

Des Weiteren ist gemäß Beschluss 40/172/2023 ein Ausbau des Partnerklassen-Zuges an der Michael-Poeschke-Schule bis 2029 vorgesehen, was nur mit der Fertigstellung des Neubaus und der Umstrukturierung im Seitengebäude möglich ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erstellung eines viergeschossigen Erweiterungsbaus inkl. Kellergeschoss mit Räumen für den Hort, für die Ganztagsbetreuung, einer Mensa mit Zubereitungsküche und Technikräumen, mit barrierefreier Erschließung des Neubaus und des Bestandshauptgebäudes. Anbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des Seitengebäudes. Wiederherstellung und Neugestaltung der Pausenhof-/Außenspielfläche.

Es bestehen u.a. erhebliche Herausforderungen bei der Realisierung des Projektes durch die Umsetzung im laufenden und bereits erweiterten Hort- und Schulbetrieb, die Anwesenheit inklusiver Kinder und die räumlich beengten Verhältnisse vor Ort. Die zahlreichen einzuhaltenen Erfordernisse schränken die Möglichkeiten zur Umsetzung in technischer Hinsicht erheblich ein und führen zu Mehraufwendungen in der Bauumsetzung.

Für die Bewirtschaftung der Zubereitungsküche mit frischer Essenzubereitung soll inklusives Personal eingesetzt werden.

Um eine schnellstmögliche Baufertigstellung des Neubaus zu erreichen, müssen seitens Verwaltung alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um beschleunigt die notwendigen Leitungsverlegungen für den Weiterbetrieb der Bestandsturnhalle und für den neuen Stromanschluss des Objektes bereits ab Beginn der Sommerferien 2024 umzusetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Beschlusslage

Auf die Vorlage „DA Bau Vorentwurf 5.4“ unter der Nummer 510/097/2023/1 wird verwiesen.

3.2 Nutzungs- und Entwurfskonzept

Baukörper

Der Neubau wird als 4-geschossiges Gebäude (inkl. Kellergeschoss) gebaut. Er ist im südlichen Bereich des Baugrundstücks (Fl.-Nr. 1946/492) zum Erhalt der Bäume an der Ratiborer Straße innerhalb des Pausenhofes angeordnet und auch über einen Verbindungsbau mit dem bestehenden Hauptgebäude erschlossen. Durch die ebenengleiche Anbindung an das Bestandsgebäude werden die Geschosshöhen des Neubaus definiert. Der Verbindungsbau erhält über alle vier Geschosse eine Aufzugsanlage zur barrierefreien Erschließung des Neubaus und des Bestandshauptgebäudes.

Im Erdgeschoss sind neben dem Mehrzweckraum, den Küchenräumen und der Mensa mit direkter Anbindung an der Pausenhof, das JaS-Büro und eine pädagogische Hortküche angeordnet.

In den beiden Obergeschossen befinden sich in zusammenhängenden Nutzungseinheiten um einen Lichthof gruppiert die einzelnen Hortgruppenräume mit Nebenräumen, Therapie- und Teamräume. Die Horträume sind über den Verbindungsbau eng mit den Schulräumen verzahnt und flexibel im vorgesehenen Kombimodell nutzbar. Die verschiedenen Flurbereiche um den Lichthof und der offene Lernbereich dienen als ganztägige Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche.

Im Kellergeschoss entsteht durch den Ausbau des vorhandenen Tiefhofs des Hauptgebäudes im Zusammenhang mit dem Schulneubau ein Kreativhof auch zur Belichtung der Räume im Untergeschoss. Weiter werden ein Personalraum und Büro für das Küchenpersonal, ein Kreativ- und Brennofenraum sowie ein Pflegebad vorgesehen. Die notwendigen neuen Technikräume für den Erweiterungsneubau befinden sich ebenfalls im Untergeschoss.

Das Bauvorhaben wird am 02.05.2024 im Baukunstbeirat vorgestellt.

Baukonstruktion

Gebäude

Der Erweiterungsbau wird als baurechtlicher Sonderbau in Stahlskelettbauweise bzw. mit massiven Stahlbeton- und Mauerwerkswänden für das im Erdreich liegende Kellergeschoss, Treppenträume, Aufzug und mit Stahlbetondecken errichtet.

Das Gebäude ist mit einer Höhe von mehr als 7m (FOK 2.OG) und mehr als 2 Nutzungseinheiten von ca. 400 m² entsprechend der Gebäudeklasse 5 (BayBO) zuzuordnen. Der Neubau des Erweiterungsbaus ist als eigenständiges Gebäude mit einer Brandabschnittstrennung vom Bestandsgebäude zu trennen.

Das massive Treppenhaus im Neubau verbindet die Geschosse UG bis 2.OG miteinander. Die leichten Trennwände innerhalb der Nutzungseinheiten werden als Trockenbaukonstruktionen ausgeführt. Der innenliegende Lichthof verbindet das 1. und 2.OG visuell miteinander und führt zu einer sehr guten Tageslichtversorgung.

Das Dach ist ein gefälleloses Retentionsdach zur Wasserrückhaltung mit extensiver Dachbegrünung und Photovoltaikanlage. Das Gebäude hat eine tragende Stahlbetonstruktur und nichttragende Außenwände.

Fassadengestaltung

Der komplette Neubau ist geprägt durch eine Lochfassade in Anlehnung an die Bestandsgebäude. Langlebige Holz-Aluminiumfenster bestehen aus Öffnungsflügeln und Festverglasungen. Öffnungsflügel erhalten außen ein vierseitig gekantetes, absturzsicherndes Lochblech und können sowohl zur natürlichen Lüftung, als auch zur geschützten nächtlichen Raumabkühlung geöffnet werden. Teilweise verbergen sich hinter den Lochblechen die dezentralen Lüftungsgeräte mit Zu- und Abluftanschlüssen. Die Festverglasungen erhalten außen Sonnenschutzrollos mit senkrechten schienengeführten Markisen zur Verschattung.

Der größte Flächenanteil der Fassade besteht aus einer hochwärmedämmten Putzoberfläche. Einzelbereiche wie Eingangsbereiche, der Kreativhof und der Sockelbereich erhalten eine robuste Oberfläche mit Keramikfliesen.

Barrierefreie Ertüchtigung der Bestandsgebäude

Durch den direkten Anschluss des Erweiterungsneubaus an das Hauptgebäude mit einem Aufzug über alle Geschosse im Verbindungsbau wird eine barrierefreie Erschließung des Hauptgebäudes sichergestellt.

Zur barrierefreien Erschließung des Seitengebäudes wird ein außen angebauter Aufzug an das Treppenhaus 1 im Bereich des Eingangs an der Liegnitzer Straße gebaut. Im Erdgeschoss und 1.Obergeschoss wird ein barrierefreier notwendiger Flur durch die Verkleinerung der in der Mitte gelegenen Klassenzimmer zur barrierefreien Erschließung der gesamten Geschosse hergestellt. Diese im Bestand großen Klassenräume sollen zukünftig durch die Partnerklassen genutzt werden. Der Aufzug erschließt auch die im westlichen Teil des Kellergeschosses von der städtischen Musikschule mitbenutzten Räume. Im östlichen Teil befinden sich nur untergeordnete Lagerräume.

Zusätzlich notwendige Maßnahmen am Bestandsgebäude

Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungsarbeiten am Hauptgebäude im Anschluss an den Neubau wird die südliche Giebelfassade und die östliche Fassade bis zum WC-Trakt wärmedämmend und erhält dort neue Fenster. Diese Arbeiten wären nach Erstellung des Neubaus im Rahmen einer späteren Generalsanierung sonst schwierig umsetzbar.

Brandschutz

Die Errichtung des Neubaus ist brandschutztechnisch als eigenständiges Gebäude zu betrachten und somit eine Brandabschnittstrennung zum Bestand vorzusehen. Zur Mitnutzung der Flure in den beiden Obergeschossen als Lern- und Spielfläche müssen Nutzungseinheiten gebildet werden, die (nach dem Entfall der außenliegenden Fluchtbalkone aus Kosteneinspargründen)

als Ersatz für notwendige Flure den Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage erfordern. Der Hauptzugang zum Neubau für die Feuerwehr erfolgt von der Ratiborer Straße aus.

Im Seitengebäude werden im Zuge der Nachrüstung der außenliegenden Aufzugsanlage die Verbindungsflure im EG und 1.OG als notwendige Flure ausgebildet.

Inklusion

Durch die beschriebene barrierefreie Ertüchtigung des Neubaus sowie des Haupt- und Seitengebäudes wird eine inklusive Gebäudenutzung unterstützt und erleichtert. Die inklusive Ausrichtung der Michael-Poeschke-Schule und des städtischen Hortes wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsplanung maßgeblich beachtet.

Energiestandard und Lüftungskonzept

Der Gebäudeentwurf erfüllt die Kriterien eines Effizienzgebäude 40-Standards (EG40) gemäß den Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Bausteine zur Erreichung dieses Standards sind eine energieeffiziente Gebäudehülle, die Deckung des Wärmebedarfs durch Fernwärme der ESTW und eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus.

Küche, Speisesaal und WCs erhalten jeweils eine eigene zentrale Lüftungsanlage. In den Gruppenräumen und weiteren Räumen mit intensiver Nutzung werden dezentrale Lüftungsanlagen eingebaut (Fassadengeräte). Die Fensterflügel der Betreuungsräume werden gleichzeitig auch für manuelle Lüftung ausgelegt.

Für den energieeffizienten Betrieb sind alle Lüftungsanlagen mit einer effektiven Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die mechanischen Belüftungsanlagen werden mit einem Luftwechsel von 20m³/h/Person ausgelegt.

Freiflächenplanung, Naturschutz und Verbesserung des Mikroklimas

Durch die erst Anfang Januar 2024 erfolgte Planerbeauftragung für die Freianlagen stellt die Vorentwurfsplanung im jetzigen Stand die Bearbeitungstiefe der Vorentwurfsplanung dar.

Aufgrund der Baumerhaltungsmaßnahmen im südlichen Bereich des Grundstücks an der Ratiborer Straße und der damit verbundenen Verschiebung des Neubaus in den Pausenhofbereich, muss nicht nur der Schulhof sondern auch der Sportplatz bei der Turnhalle im Zuge der Freianlagenplanung neugestaltet werden. Als Kompensation der verlorengegangenen Fläche des Pausenhofs durch die Verschiebung des Neubaus gegenüber der Vorentwurfsplanung wird der bestehende groß dimensionierte Sportplatz in zwei für die Grundschüler besser beispielbare Nutzungseinheiten aufgeteilt. Es entstehen hierbei Flächen für Aufenthalt, Tischtennis, ein Multisport- und Kleinspielfeld, welche für eine bewegungsfördernde kindgerechte Betreuung erforderlich sind.

Weiterhin wird der Randbereich des Sportplatzes angrenzend an die bestehende Waldfläche zur Wiederaufforstung genutzt (Waldmantel), die aufgrund der Verschiebung des Neubaus in den Pausenhof zum Baumerhalt an der Ratiborer Straße notwendig geworden ist. Diese Eingriffe wurden vorab mit dem Staatlichen Forstamt im Detail abgestimmt.

Die verbleibende Pausenhoffläche wird nach dem Containerrückbau in verschiedene Nutzungsbereiche (Lerngarten, Terrasse, Spielzone, Pausenhof) untergliedert. Die Formensprache orientiert sich an der ursprünglichen Gestaltung des Freiraums mit nicht parallelen Geraden und abgerundeten Ecken.

Das Gebäude erhält ein gefälleloses, extensives Gründach mit Retentionsfunktion und in Teilbereichen eine Fassadenbegrünung. Es ist vorgesehen das Regenwasser der Neubaudachfläche und der befestigten Platzflächen den Bäumen zuzuleiten. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas und reduziert zudem den Unterhaltsaufwand für eine Bewässerung. Anforderungen an Gebäudebrüter werden berücksichtigt.

Bei den Neupflanzungen wird darauf geachtet, zukunftsfähige Arten zu verwenden, die mit

dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erarbeitet und abgestimmt werden. Durch die Verwendung eines großen Artenspektrums kann die wiederherzustellende Waldfläche neben der kleinklimatischen und ökologischen Funktion auch als Lernort dienen.

Kunst am Bau

Es ist ein künstlerischer Wettbewerb zur Realisierung Kunst am Bau vorgesehen. Erste Vorabstimmungen dazu sind bereits erfolgt. Voraussichtlich Mitte 2024 soll dafür vom Kulturamt ein Wettbewerb durchgeführt werden.

3.3 Zeitplan und weitere Planungsschritte

2. Quartal 2024	Abgabe Bauantrag (Lph. 4)
3+4. Quartal 2024	Ausführungsplanung, Vorbereitung erster Vergaben
Sommer 2024	Vorabmaßnahme Leitungsverlegungen
1. Quartal 2025	Baubeginn Neubau
1./2. Quartal 2027	Baufertigstellung des Neubaus, danach Baumaßnahmen im Seitengebäude
4. Quartal 2027	Fertigstellung der Freianlagen

Sofern eine Vergabe und Ausführung der vorgezogenen Leitungsverlegungen aus förder- oder vergaberechtlichen Gründen in den Sommerferien 2024 doch nicht mehr möglich sein sollte - was derzeit noch in Abklärung ist-, wird es zu einer Verzögerung der Bauausführung und einer späteren Fertigstellung der Baumaßnahme als oben angegeben kommen.

3.4 Kosten

100	Grundstück	---
200	Herrichten und Erschließen inkl. Containerrückbau	235.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	6.454.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	4.308.000 €
500	Außenanlagen	2.471.000 €
600	Kunst am Bau	100.000 €
600	Kosten Einrichtung Nutzeramt	802.000 €
	Kosten Einrichtung Zubereitungsküche (470)	738.000 €
	(Gesamtkosten IP.Nr. Nutzeramt 1.540.000 €)	
700	Baunebenkosten	2.948.000 €
	Gesamtkosten Bau ohne Einrichtung	16.516.000 €
	Gesamtkosten mit Einrichtung	18.056.000 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -5%/+15% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. **18.056.000,00 €** wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 17.153.000 € und 20.764.000 € liegen.

Gegenüber der Kostenschätzung auf Basis der Vorplanung in Höhe von **17.469.000 €** (16.239.000 € ohne Einrichtung; Differenz damit rd. 587.000 €; davon bisher im HH 2024 abgebildete Baukosten: 14.875.000 €) ergaben sich folgende Änderungen:

- Der Entfall der umlaufenden Fluchtbalkone in den Obergeschossen und stattdessen der Einbau einer Brandmeldeanlage führen im Ergebnis zu Minderkosten von 181.000 € in den KGR 200, KG 300 und KG 400.
- Infolge der Baumerhaltungsmaßnahmen im südlichen Bereich des Grundstücks musste das Gebäude nach der Vorentwurfsplanung nach Norden in den Pausenhofbereich verschoben werden. Der dadurch notwendig gewordene Ausgleich der Freiflächen (Umgestaltung

Sportplatz) sowie die zusätzlichen Rodungen und Wiederaufforstungen in der Waldfläche zum Betrieb der Baustelle - nunmehr östlich des Neubaus – sowie der Anlage einer Küchen- und Schulhofzufahrt haben Mehrkosten in Höhe von 453.000 € gegenüber der Kostenschätzung zur Folge.

- Die Mehraufwendungen in der nutzerspezifischen Ausstattung i.H.v. 167.000 € (ohne Küchentechnische Anlagen) resultieren aus der Erhöhung der Preise von Kita-Ausstattern und dem im Rahmen der Aufstellung des Raumbuches festgestellten Sonderausstattungsbedarfs aufgrund der Nutzung der Horträume auch durch die Schule und aufgrund des integrativen Ansatzes.
Die Mehrkosten für die erforderliche Ausstattung der Zubereitungsküche gegenüber der Kostenschätzung betragen 143.000 €.
- Durch die vorgenannten Maßnahmen steigen die Baunebenkosten KGR 700 um 5.000 € gegenüber der Kostenschätzung.

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	Merk- posten	Gesamt €
Haushalt 2024 (Ist) Plan Kämmerei	2.550.000	4.850.000	5.425.000	1.950.000	100.000	14.875.000
	(excl. Restein- zug 200.000)					
VE		4.850.000	4.150.000			
Einrichtung	40.000		500.000	690.000		1.230.000
VE			-			
Ansatz Amt 24 Tatsächlicher Bedarf anhand Entwurf (Soll)	2.550.000	3.500.000	6.300.000	3.900.000	266.000	16.516.000
VE		3.000.000	5.500.000	3.700.000		
Einrichtung	40.000		350.000	1.150.000		1.540.000
VE			1.000.000			

Förderung

Die Maßnahme wird nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken durch eine BayFAG-Zuwendung gefördert. Bei Neubaumaßnahmen erfolgt die Förderung nach Kostenpauschalen. Durch das Kombimodell sind zwei Förderanträge bei der für Schulen und der für Kindertageseinrichtungen zuständigen Stelle zu stellen.

Für die nach Schulbauverordnung geförderten Räumlichkeiten (Küche, Speiseraum, JaS-Raum) ist nach aktuellem Kenntnisstand mit einer Fördersumme von ca. 1.322.000 € zu rechnen.

Für alle weiteren Räume des Neubaus, die nach dem Summenraumprogramm für Horte gefördert werden, ist von einer Fördersumme von ca. 2.578.900 € auszugehen.

Außerdem kann voraussichtlich mit einer Förderung aus dem „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ von 900.000 € gerechnet werden.

Insgesamt ist somit voraussichtlich eine Förderung in Höhe von ca. 4.800.900 € zu erwarten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Ergebnis:

CO₂-Bilanz

Die CO₂-Bilanz mit einem Ergebnis von 1.870 Tonnen CO₂, bzw. 735 Tonnen CO₂, unter Berücksichtigung des bereits vom Energieerzeuger (EStW) kompensierten, CO₂-neutralen Stroms, ist über den Zeitraum von 50 Jahren **klimanegativ**. Auf den Beschluss des Stadtrats zum Vorentwurf (Vorlage Nr. 510/108/2023/1) vom 26.10.2023 wird hierzu verwiesen.

Um die verbleibenden 735 Tonnen CO₂ zu kompensieren, müsste auf der Dachfläche des westlich gelegenen Bestandsgebäudes eine zusätzliche PV-Anlage mit einer Leistung von 30 kWp (ca. 69 PV-Module) errichtet werden. Dies würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 420.000 € für eine Dachertüchtigung, PV-Anlage inkl. Baunebenkosten führen, die in der Kostenschätzung bisher nicht enthalten und zusätzlich zu finanzieren wären.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten Bau:	16.516.000 €	bei IPNr.: 211J.574
Ausstattungskosten:	1.540.000 €	bei IPNr.: 365C.353
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten (Baunutzungskosten)	923.308 €/Jahr	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	4.800.900 €	bei Sachkonto: 211J.574ES
Weitere Ressourcen		

Die Inbetriebnahme ist abhängig von der Bereitstellung der entsprechenden Personalressource im Bereich der Hausverwaltung.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 211J.574 und 365C.353 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind in den HH-Jahren ab 2024ff noch nicht vollumfänglich vorhanden und entsprechend der Finanzierungsübersicht unter 3.4 anzumelden (Gesamtsumme Bau bisher gemäß Haushalt 2024: 14.875.000 €)

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

- Anlagen:**
- Erläuterungsbericht
 - Lageplan
 - Grundrisse, Ansichten, Schnitte
 - Freiflächenplan
 - Baunutzungskosten

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 06.06.2024

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Hohe
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, V/51

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Jugendamt

Vorlagennummer:
30/139/2026

Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen (Entwurf vom 18.05.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Reform des Achten Sozialgesetzbuches (§ 4a in Verbindung mit § 71 SGB VIII) sowie die daraus folgende Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (Art. 18 und 19 AGSG) führen zu einer veränderten Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

a) Neu im AGSG aufgenommen wurde bei den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Vertretung des zuständigen Jobcenters sowie eine Vertretung von Selbsthilfevereinigungen bzw. Betroffenenverbänden.

Diese Änderungen werden in § 3 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 11 der Jugendamtssatzung entsprechend umgesetzt.

Die Vertretung der Selbsthilfevereinigungen bzw. Betroffenenverbände werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt. (§ 4 Abs. 5 der Satzung).

b) Durch die Gesetzesänderungen musste der Einleitungssatz zur Satzung angepasst werden.

c) Die Neufassung der Satzung orientiert sich eng an der vom Bayerischen Landesjugendamt veröffentlichten Mustersatzung für bayerische Jugendämter.

Neu aufgenommen wurde mit § 10 der Jugendamtssatzung ein Passus zur Beziehung zwischen Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung, der bislang in der Erlanger Satzung nicht enthalten war.

d) Die neue Satzung folgt zusätzlich den Vorgaben zur gendergerechten Sprache, wie sie vom Erlanger Stadtrat verbindlich festgelegt wurden. Im Vergleich zur bisherigen Satzung von 2008 waren daher zahlreiche sprachliche Anpassungen erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der Einzeländerungen ist ein Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen sinnvoll.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Jugendamtssatzung gegenübergestellt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen vom 18.05.2026
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl S. 139) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des*der Oberbürgermeister*in von dem*der dafür bestellten Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter*in) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den*die Vorsitzende*n des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der*die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. sechs Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
 3. zwei vom Stadtrat gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
 4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 10 AGSG):
 1. der*die Leiter*in des Jugendamtes,

2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in tätig ist und von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
das von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird,
4. jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen
Jobcenters benannt wird,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt
gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGSG,
6. der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein*e Polizeibeamt*in, der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird,
8. der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm*ihr beauftragte Person, sofern
der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als
stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,
11. ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten
Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von
Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig sind.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3
GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des
Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in
offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser
Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.
Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können
von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten
Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und
anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und
Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf
eine ausgewogene Berücksichtigung aller Geschlechter hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1
AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre
Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.
- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des
Jugendamtes durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom
Stadtrat durch Beschluss bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der
dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des*der Jugendamtsleiter*in ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Teilhaushaltes und Sachmittelbudgets des Stadtjugendamtes des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der*die Oberbürgermeister*in; er*sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der*die Oberbürgermeister*in ein Mitglied des Stadtrats zum*zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er*sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem*der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamt*innen, Richter*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamt*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 07.06.1996), in der Fassung vom 13.03.2008 (die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03.04.2008), außer Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen; Überschriften sind unabhängig davon im Fettdruck.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN</p> <p>Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376) erlässt der Stadtrat folgende Satzung:</p>	<p>SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN</p> <p>Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl S. 139) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) erlässt der Stadtrat die Stadt Erlangen folgende Satzung:</p>
<p>§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt.</p> <p>(2) Dem Jugendamt obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben. 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. <p>(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).</p>	<p>§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt.</p> <p>(2) Dem Jugendamt obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben, 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. <p>(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).</p>

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>§ 2 Verwaltung des Jugendamts</p> <p>(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen.</p> <p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.</p> <p>(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.</p> <p>(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.</p>	<p>§ 2 Verwaltung des Jugendamts</p> <p>(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen.</p> <p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin des*der Oberbürgermeister*in von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin dem*der dafür bestellten Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin Jugendamtsleiter*in) geführt.</p> <p>(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.</p> <p>(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende den*die Vorsitzende*n des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.</p>
<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 BayAGSG), 2. 6 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII), 3. 2 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII), 4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII). 	<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die der*die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG), 2. 6 sechs Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt.1 SGB VIII), 3. 2 zwei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII), 4. 6 sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 9 BayAGSG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamtes, 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Amtsgerichts benannt wird, 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird, 4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird, 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG, 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte, 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin, der oder die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird, 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, 9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche, 10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche, 11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche. 	<p>(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 10 AGSG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leiter oder die Leiterin der*die Leiter*in des Jugendamtes, 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin Vormundschaftsrichter*in tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird, 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird, 4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters, der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen Jobcenters benannt wird, 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG AGSG, 6. die der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte, 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin ein*e Polizeibeamt*in, der oder die der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird, 8. der bzw. die der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr ihm*ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört, 9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche, 10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche, 11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche. ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	sind.
<p>§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG).</p> <p>(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG).</p> <p>(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.</p>	<p>§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG AGSG).</p> <p>(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern aller Geschlechter hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG AGSG).</p> <p>(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.</p> <p>(5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.</p>

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat, 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen, 	<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin des*der Jugendamtsleiter*in ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat, 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" Teilhaushaltes und Sachmittelbudgets des Stadtjugendamtes des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayAGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.</p>
<p>§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.</p> <p>(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG).</p> <p>(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung</p>	<p>§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der*die Oberbürgermeister*in; er bzw. sie er*sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der*die Oberbürgermeister*in ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur zum*zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie er*sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der dem*der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.</p> <p>(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG AGSG).</p> <p>(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung</p>

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>beraten und entschieden.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>beraten und entschieden.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>
<p>§ 7 Form der Beschlussfassung Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>§ 7 Form der Beschlussfassung Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>
<p>§ 8 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 8 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>
<p>§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG). (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.</p>	<p>§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen Beamt*innen, Richter*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter Beamt*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG AGSG). (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.</p>

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.</p> <p>(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.</p> <p>(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
<p><i>[Nicht vorhanden]</i></p>	<p>§ 10 Jugendhilfeplanung</p> <p>(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen, 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. <p>Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.</p> <p>(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren</p>

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	<p>Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.</p> <p>(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 außer Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 22.05.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 07.06.1996), in der Fassung vom 13.03.2008 (die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03.04.2008), außer Kraft.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/STB

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/146/2026

Kulturamt - Abteilung 472 Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung: Erhöhung der Eintrittspreise

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	29.04.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Erhöhung der Eintrittspreise (s. Anlage) für das Kunstpalais wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Eintrittspreise des Kunstpalais sind an die Haushaltsanforderungen angepasst, ohne ihre Sozialverträglichkeit zu verlieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Abteilung Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung erhöht die Eintrittspreise nach zwei Jahren erneut.

Für die Kulturfüchse sind Eintritt und Workshops weiterhin frei, da sie im Rahmen von Schulunterricht stattfinden.

3. Prozesse und Strukturen

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde am 30.04.2025 durch den Stadtrat beschlossen, die Eintrittspreise für das Kunstpalais im Jahr 2026 neu festzulegen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Eintrittspreise für das Kunstpalais

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 29.04.2026

Ergebnis/Beschluss:

Der Erhöhung der Eintrittspreise (s. Anlage) für das Kunstpalais wird zugestimmt.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Aßmus

Vorsitzende/r

Drummer

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eintrittspreise für das Kunstpalais

Format	Preise bisher (seit 04/2024)	Preise neu
Erwachsene		
Regulär	6 €	8 €
Ermäßigt Senioren ab 65 Jahre, Empfänger von Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung nach SGB XII, von Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Behinderte Menschen ab 70% Behinderung, Inhaber der Brigitte- und artCard (gegen Nachweis)	3 €	4 €
Kinder/Junge Erwachsene		
Kinder unter 6 Jahren	frei	frei
Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, Schüler*innen, Studierende, Azubis, FSJler mit Ausweis	3 €	4 €
Gruppen		
Gruppenermäßigung ab 6 Personen	3 € p. P.	4 € p. P.
Gruppenermäßigung von pädagogischen Gruppen (Schüler*innen, Studierende, Azubis)	2 € p. P.	2 € p. P.
Begleitpersonen von pädagogischen Gruppen (Lehrer*innen, Dozent*innen, Erzieher*innen, Betreuer*innen etc.) oder behinderten Menschen mit Stempel „B“ im Behindertenausweis	frei	frei
Familienkarte 1 (ein Erwachsener mit Kindern unter 18 Jahren)	8 €	10 €
Familienkarte 2 (zwei Erwachsene mit Kindern unter 18 Jahren)	14 €	18 €
Angebote des Kunstpalais und der Stadt Erlangen		
Jahreskarte	20 €, erm. 10 €	20 €, erm. 10 €
Vernissage/Finissage	frei ¹⁾	frei ¹⁾
1. Donnerstag im Monat: Langer Donnerstag (18:00 – 20:00 Uhr)	frei ¹⁾	frei ¹⁾
Inhaber der „Aktiv-Card“ und „Jugendleiter-Card“ (Juleica)	3 €	4 €
Inhaber des ErlangenPasses	frei	frei
Fachpublikum		

Mitglieder des deutschen Verbandes für Kunstgeschichte e.V., Verband der Restauratoren (VDR), Mitglieder des ICOM – Conseil international des musées, Mitglieder des IKT – international association of curator of contemporary art, Bundesverband Museumspädagogik (BVMP), Deutscher Museumsbund, Studierende der Kunstgeschichte Kunst und Kunstpädagogik (von allen Universitäten):	frei ¹⁾	frei ¹⁾
Pressevertreter (mit Presseausweis) und Kooperationspartner	frei ¹⁾	frei ¹⁾

¹⁾ Dies ist im musealen Bereich grundsätzlich üblich.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/STB

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/147/2026

Kulturamt - Abteilung 473 Jugendkunstschule und Kinderkulturbüro: Anpassung der Teilnahmeentgelte für Kurse der Jugendkunstschule (JuKS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	29.04.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Erhöhung der Kursentgelte der Jugendkunstschule von aktuell 1,50 € auf 2,50 € pro Unterrichtseinheit (eine UE = 45 Min.) ab dem Wintersemester 2026/2027 wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Wie im Beschluss 47/114/2024 bereits festgelegt, sollen nach Ablauf von zwei Jahren die Entgelte der Jugendkunstschule jeweils geprüft und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Durch den Beschluss der Haushaltskonsolidierung vom 30.04.2025 wird zusätzlich eine Anpassung der Entgelte im Jahr 2026 gefordert.

Die hier vorgeschlagenen Kursentgelte begegnen den finanziellen Rahmenbedingungen und tragen zu einer höheren finanziellen Deckung des Kursangebots der Jugendkunstschule bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

	Entgelthöhe	Ausgaben Honorar (1 UE)	Einnahmen gerechnet 1 UE mal durchschnittliche Kinderanzahl (10) mal Entgelthöhe (ohne ErlangenPass)
Ist	1,50 € / UE	29,57€	15,00 €
Soll	2,50 € / UE	29,57 €	25,00 €

Durch die maßvolle Erhöhung der Entgelte besteht die Möglichkeit, die finanziellen Spielräume für die kostenlosen Angebote wie Kunsthaltestellen etc. weiter zu stabilisieren.

ErlangenPass-Inhaber erhalten 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte.

Kindergeburtstage werden außerhalb der Kursentgelte kostendeckend kalkuliert.

3. Prozesse und Strukturen

Durch die Materialkostenbeiträge, die kostendeckend eingefordert werden, sind die Beiträge für die Kurse schlussendlich höher als die reinen Kursentgelte.

Nach Ablauf von zwei Jahren werden die Entgelte wieder einer Prüfung unterzogen und ggf. angepasst. Gesamtstädtische Interessen werden hierbei berücksichtigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 29.04.2026

Ergebnis/Beschluss:

Der Erhöhung der Kursentgelte der Jugendkunstschule von aktuell 1,50 € auf 2,50 € pro Unterrichtseinheit (eine UE = 45 Min.) ab dem Wintersemester 2026/2027 wird zugestimmt.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Aßmus

Vorsitzende/r

Drummer

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/170/2026

Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.

I. Antrag

1. Für die Generalsanierung und Schaffung von zwei zusätzlichen Krippengruppen werden im Kinderland „Die Arche“ 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.

2. Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena erhält für die Generalsanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Die Arche“ einen Investitionskostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.793.906 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 92.500 € unter den Auflagen, dass

- mit der Ausführungsplanung unverzüglich begonnen wird.
- die Tektur zum Bauantrag bis zum 30.09.2026 gestellt und der Betrieb der Einrichtung spätestens Ende 2029 aufgenommen wird. Bei unverschuldeten Verzögerungen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

3. Darüber hinaus erhält die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena einen weiteren Zuschuss zum Ausgleich der nach der vorgelegten Kostenberechnung (Stand: 04.05.2026) entstehenden Deckungslücke in Höhe von maximal 648.991 €. Fällt die Deckungslücke tatsächlich geringer aus, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

4. Bei Erhöhung der Baukosten für den Träger durch unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse während der Planungs-/Bauzeit, wird die Kostenerhöhung, abzüglich weiterer Drittmittel, zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (max. 379.390 €) übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger nachweist, dass die erhöhten Kosten für ihn unzumutbar sind.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Stadtteil Tennenlohe, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bauvorhaben:

Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena betreibt derzeit einen zweigruppigen Kindergarten mit 55 Plätzen und einer eingruppigen Krippe mit 12 Plätzen in Tennenlohe. Aufgrund des Bedarfs an Krippenplätzen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, die bestehende Einrichtung zu sanieren, um zwei Krippengruppen zu erweitern (24 Plätze) und die Kindergartenplätze auf 50 (davon 2 integrativ) zu reduzieren.

Bedarfseinschätzung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020 (512/002/2020) wurde bereits der Bedarf für 24 Krippenplätze sowie 80 Kindergartenplätze im Stadtgebiet anerkannt. Dieser Bedarf wurde nochmals geprüft und wie folgt abgeändert:

Kindergarten:

Die Kindergartenplätze der Einrichtung „Die Arche“ befinden sich im Kindergartenbezirk „Tennenlohe“. Die bisher geplanten 80 Kindergartenplätze werden auf den Bestand von 55 Plätzen reduziert und nicht erweitert. Dabei verändert sich die bestehende Platzzahl aufgrund zwei weiterer integrativer Plätze leicht, sodass künftig 54 Plätze geplant sind. Derzeit besteht eine kleinräumige Versorgungsquote von 90 %, stadtweit ist die Versorgungsquote bei 108 %. Bei einer Platzerweiterung liegt die Versorgungsquote 2030 prognostisch kleinräumig bei 136 % und stadtweit bei 122 %. Ohne Veränderung liegt die Versorgungsquote 2030 prognostisch in Tennenlohe bei 117 % und stadtweit bei 121 %.

Bei einem Wegfall der Bestandplätze ist kleinräumig nur noch eine Versorgungsquote von 75 % vorhanden und stadtweit liegt die Versorgungsquote bei 119 %. Der Träger hat die geplante Kindergartengruppe in eine Krippengruppe umgewandelt, da ein Mehrbedarf an Kindergartenplätzen nicht mehr erkennbar ist und ein Wegfall der Einrichtung eine kleinräumige Unterversorgung bedeuten würde.

Deshalb ist der Bestand mit 50 Plätzen (davon 2 integrativ) weiterhin im Kindergartenbezirk „Tennenlohe“ bedarfsnotwendig und keine Erweiterung geplant.

Krippe:

Das Kinderland „Die Arche“ liegt im Krippenbezirk „Südost“. Hier liegt die Versorgungsquote aktuell bei 33 % und stadtweit bei 50 %. Die Plätze dienen als Kompensation für die weggefallene Einrichtung „Sonnenschein“. Die Angliederung weiterer Krippenplätze an eine bestehende Einrichtung mit einem bestehenden Träger ist sinnvoller, als diese alleinstehend zu betreiben. Zusätzlich können die Plätze in der bestehenden Einrichtung zeitlich schneller realisiert werden.

Für das Jahr 2030 gibt es prognostisch kleinräumig eine Versorgungsquote von 46 % und stadtweit eine Versorgungsquote von 50 %.

Es werden die insgesamt 36 Krippenplätze (12 Plätze Bestand und 24 Erweiterung) als bedarfsnotwendig anerkannt.

Insgesamt werden 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.

Finanzierung der Maßnahme:

Seit Beginn der Planungen wurden mehrfach Gespräche mit der Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena geführt. Es zeichnete sich immer mehr ab, dass trotz Übernahme von 100 % der förderfähigen Kosten der Träger nicht genug Eigenmittel zur Verfügung hat, um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Die aktuell vorgelegte Kostenberechnung geht von einer Deckungslücke von 648.991 € aus.

Konkrete Anfragen, ob noch anderweitig Fördermittel abgerufen werden könnten, hat die Kirchengemeinde abschließend verneint. Dies würde bedeuten, dass die Kirchengemeinde das Vorhaben nicht verwirklichen könnte, mit der Folge, dass für Tennenlohe nicht nur Plätze nicht neu geschaffen werden, sondern auch vorhandene Plätze wegfielen. Diese müssten durch die Stadt Erlangen anderweitig hergestellt werden, um der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zum Angebot von Krippen- und Kindergartenplätzen nachzukommen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt nach den Stadtratsbeschlüssen vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024). Demnach wird dem Träger ein Investitionskostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Von den förderfähigen Kosten würde die Regierung von Mittelfranken im Rahmen der FAG-Förderung 55 %, also 2.086.648 €, erstatten. Zusätzlich erhalten die Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Reduzierung der Eigenanteile bei Schulen und Kindertageseinrichtungen eine Finanzzuweisung in Höhe von 10 Prozent der für die jeweilige Maßnahme gewährten regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Dies sind bei der vorliegenden Maßnahme 208.664 Euro. Vom kommunalen Investitionsbudget soll daneben ein Betrag von 2.240.085 € abgerufen werden (Anteil Stadt Erlangen 1.498.594 €, Deckungslücke 648.991 €, Ausstattungszuschuss 92.500 €). Darüber hinaus sind keine Mittel aus dem Haushalt notwendig.

Bei der Übernahme der aktuell dargelegten Deckungslücke in Höhe von 648.991 Euro durch die Stadt Erlangen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), welches besagt, dass, soweit geeignete Einrichtungen [...] von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll. Durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erbringen die freien Träger eine Leistung für Erlanger Familien, die aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz ansonsten von der Stadt Erlangen angeboten werden müsste. Die Grundsatzbeschlüsse vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024) bleiben davon unberührt.

Folgendermaßen stellt sich die Finanzierung der Baumaßnahme dar:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenschätzung vom 04.05.2026 belaufen sich auf 5.018.397 € davon sind die Ausstattungskosten von 111.500 € in Abzug zu bringen		4.906.897 €
Tatsächliche förderfähige Fläche lt. Regierung		511,86 m ²
Kostenrichtwert	seit 01.02.2026	7.412 €
Förderfähige Kosten	511,86 x 7.412	3.793.906 €
Voraussichtlicher Investitionskostenzuschuss	100 %	3.793.906 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (55 %)		2.086.648 €
Zusätzlich 10 % Sondervermögen Regierung von Mittelfranken		208.664 €
Anteil Stadt Erlangen (aus dem kommunalen Investitionsbudget)		1.498.594 €
Deckungslücke (aus dem kommunalen Investitionsbudget)		648.991 €
Eigenanteil Träger		464.000 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl förderfähige Plätze (50 Kindergarten- und 24 Krippenplätze)		74
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss aus dem kommunalen Investitionsbudget	74 Plätze x 1.250 €/Platz	92.500 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bezuschussung der förderfähigen Baukosten mit 100 % (3.793.906 €), Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 92.500 € sowie Übernahme der Deckungslücke in Höhe von 648.991 €.

Bei der vorliegenden Einzelfallentscheidung muss die Selbstbindung der Verwaltung als Ausprägung des Gleichheitsgebotes mitbedacht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Baukostenzuschuss + 3.793.906 € bei IPNr.: 365D.882

Deckungslücke 648.991 € bei IPNr.: 365D.882

Ausstattungszuschuss	92.500 €	bei IPNr.: 365D.882
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		
FAG-Förderung +Sondervermögen	2.295.312 €	bei IPNr.: 365D.882ES
kommunales Investitionsbudget	2.240.085 €	bei IPNr.: 365D.882EI
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind geplant auf IvP-Nr. 365D.882
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang